

Definitionen Handlungs- und Urteilsfähigkeit

In Anbetracht der Aufnahmekriterien der Sterbehilfegesellschaften werden hier nochmals die gesetzlichen Definitionen der Handlungs- und Urteilsfähigkeit aufgeführt. Sollten diese beiden Bedingungen nicht erfüllt sein, ist es nicht möglich, die Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen.

Handlungsfähigkeit: Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Voraussetzung dazu: Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

Urteilsfähigkeit: Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder

ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäß zu handeln. Handlungsunfähig sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft. Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

Quellen:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Erster Teil: Das Personenrecht.
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/201801010000/210.pdf>, Stand 26.06.2018

